

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Dörflinger u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Möglichkeit der privaten Nutzung von vom Dienstherrn geleasteten Dienstfahrrädern durch Beschäftigte des Landes**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Modelle zur Bereitstellung von Fahrrädern für die private Nutzung als Dienstfahrzeug im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft ihr bekannt sind;
2. ob beim Bund und in anderen Bundesländern die Möglichkeit der privaten Nutzung von vom Dienstherrn geleasteten Dienstfahrrädern durch Beschäftigte besteht;
3. wie sie die Verbreitung und Akzeptanz der bereits angebotenen Modelle bewertet;
4. wie sie die Auswirkungen auf die Fahrradindustrie und den Fahrradhandel bewertet;
5. wie sie das Potenzial einer solchen Maßnahme für die klimaneutrale Mobilität bewertet;
6. wie sie das Potenzial einer solchen Maßnahme für eine Steigerung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber bewertet;
7. wie sich nach der Schaffung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen der Sach- und Verfahrensstand der angekündigten Umsetzung der Möglichkeit der privaten Nutzung von vom Dienstherrn geleasteten Dienstfahrrädern durch Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter im Rahmen einer Entgeltumwandlung darstellt;

8. ab wann sie den betroffenen Beschäftigten des Landes das Modell zur Nutzung anbieten wird;
9. wie das Modell im Einzelnen konkret ausgestaltet sein wird;
10. in welcher Höhe dem Land durch das Angebot Kosten entstehen werden.

25.05.2018

Dörflinger, Hartmann-Müller, Klein, Köbler, Mack, Paal,  
Razavi, Rombach, Dr. Schütte, Schuler, Wald CDU

### Begründung

Seit Anfang 2013 gelten für Dienstfahräder ähnliche steuerliche Regeln wie für Dienstwagen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2017 zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung auch zur privaten Nutzung überlassen werden können. Die rechtliche Voraussetzung für eine Gehaltsumwandlung zum Zwecke des Rad-Leasings besteht damit. Das Land Baden-Württemberg ist bestrebt, ein wirtschaftlich attraktives und praxistaugliches Rad-Leasing-Modell für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie für die Richterinnen und Richter in Baden-Württemberg zu verwirklichen. Mit dem Antrag soll der Sachstand der Umsetzung abgefragt werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 Nr. 1-0141.5/157 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Modelle zur Bereitstellung von Fahrrädern für die private Nutzung als Dienstfahrzeug im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft ihr bekannt sind;*

Derzeit werden am Markt zwei Varianten von Rad-Leasing-Verträgen angeboten: Das Vollamortisationsmodell und das Teilamortisationsmodell.

Bei dem Vollamortisationsmodell decken die Leasingraten innerhalb der Grundmietzeit die Anschaffungs- und Finanzierungskosten vollständig ab, weshalb es hier meist zu höheren Leasingraten kommt. Bei dem Teilamortisationsmodell werden niedrigere Leasingraten angesetzt, weshalb ein kalkulatorischer Restwert, der branchenüblich bei rund 10 Prozent liegt, anfällt. Nach Ablauf der Leasingzeit erfolgt eine Veräußerung des Fahrrads durch den Leasinggeber.

Der überwiegende Teil der Leasing-Provider setzt zurzeit auf das Teilamortisationsmodell.

2. *ob beim Bund und in anderen Bundesländern die Möglichkeit der privaten Nutzung von vom Dienstherrn geleasteten Dienstfahrrädern durch Beschäftigte besteht;*

Dem Verkehrsministerium ist kein eingeführtes Rad-Leasing-Modell auf Bundesebene oder in einem anderen Bundesland bekannt. Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums wäre Baden-Württemberg das erste Bundesland, das eine landesweite Einführung eines Rad-Leasing-Modells im eigenen Organisationsbereich verwirklichen würde.

3. *wie sie die Verbreitung und Akzeptanz der bereits angebotenen Modelle bewertet;*

Seit dem Jahr 2015 sind nennenswerte Volumina im Rad-Leasing-Markt zu beobachten. Nach Informationen des Verkehrsministeriums geht man derzeit davon aus, dass jährlich 200.000 bis 220.000 Fahrräder mittels Leasing erworben werden, was rund 5 Prozent des Gesamtmarktes für Fahrräder entspricht. Im Gegensatz zum Gesamtmarkt werden im Leasing überwiegend E-Bikes und Pedelecs beschafft. Aufgrund des stark anhaltenden Wachstums von E-Bikes und Pedelecs ist davon auszugehen, dass auch der Rad-Leasing-Markt in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird.

4. *wie sie die Auswirkungen auf die Fahrradindustrie und den Fahrradhandel bewertet;*

Trotz der Tendenz rückläufiger Stückzahlen nimmt der Umsatz der Fahrradindustrie seit einigen Jahren zu. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der durchschnittliche Stückpreis je Fahrrad in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat und die Nachfrage nach E-Bikes und Pedelecs weiter ansteigend ist. Dieser Trend wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Das Anbieten von alternativen Finanzierungsmodellen, wie bspw. einem Rad-Leasing, dessen Attraktivität besonders bei höherpreisigen Fahrrädern zur Geltung kommt, dürfte daher auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Das Verkehrsministerium kann nicht beurteilen, welchen Einfluss die Einführung eines Rad-Leasings in der Landesverwaltung Baden-Württemberg auf die Fahrradindustrie und den Fahrradhandel hätte.

5. *wie sie das Potenzial einer solchen Maßnahme für die klimaneutrale Mobilität bewertet;*

6. *wie sie das Potenzial einer solchen Maßnahme für eine Steigerung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber bewertet;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung beim Klimaschutz (§ 7 Absatz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) verlangt angesichts des relativ großen Beitrags des Berufsverkehrs zu klimaschädlichen Emissionen eine nachhaltigere Mobilität der Landesbeschäftigten – im Dienst und auf dem Weg dorthin.

Das Land würde mit der Einführung eines Rad-Leasing-Modells seine Vorbildliche Rolle bei nachhaltiger behördlicher Mobilität, die es u. a. mit der Einführung des JobTicket BW zu Beginn des Jahres 2016 eingenommen hat, weiter ausbauen. Zudem würde sich die Landesverwaltung mit der Einführung eines Rad-Leasing-Modells für seine Beamtinnen und Beamten als attraktiver und moderner Arbeitgeber positionieren und einen Beitrag zur Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten.

Da die Attraktivität eines Rad-Leasing-Modells maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung abhängig ist, ist es derzeit nicht möglich, das Potenzial bzw. die Inanspruchnahme der Maßnahme abzuschätzen.

*7. wie sich nach der Schaffung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen der Sach- und Verfahrensstand der angekündigten Umsetzung der Möglichkeit der privaten Nutzung von vom Dienstherrn geleaseten Dienstfahrrädern durch Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richter im Rahmen einer Entgeltumwandlung darstellt;*

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit der Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes am 12. Juli 2017 die rechtliche Voraussetzung für eine Gehaltsumwandlung bei Beamtinnen- und Beamten zum Zwecke des Rad-Leasings geschaffen. Das Land Baden-Württemberg strebt an, ein wirtschaftlich attraktives und praxistaugliches Rad-Leasing-Modell für die Landesbeamtinnen und -beamten sowie für die Richterinnen und Richter in Baden-Württemberg zu verwirklichen. Derzeit arbeitet das Verkehrsministerium mit Beteiligung des Finanzministeriums an der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschreibung.

*8. ab wann sie den betroffenen Beschäftigten des Landes das Modell zur Nutzung anbieten wird;*

*9. wie das Modell im Einzelnen konkret ausgestaltet sein wird;*

*10. in welcher Höhe dem Land durch das Angebot Kosten entstehen werden.*

Die Fragen 8, 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß den allgemeinen Vergabevorschriften muss das Land Baden-Württemberg die Dienstleistung zur Einführung eines Rad-Leasing-Modells öffentlich ausschreiben. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens hat das Land seine Kriterien bezüglich eines Rad-Leasing-Modells festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung eines Rad-Leasing-Modells kann erst mit der Zuschlagserteilung an einen Dienstleister erfolgen. Das Land ist bestrebt, das Rad-Leasing im Jahr 2019 einzuführen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können daher keine Aussagen über die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung sowie die daraus resultierenden Kosten für das Land Baden-Württemberg getroffen werden.

Hermann  
Minister für Verkehr